

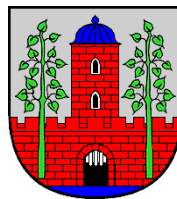
# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zur Bebauungsplanverfahren

„Grenzweg“

Vorentwurf



Stand: 26.03.2018

## Abkürzungsverzeichnis:

LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
BauGB	Baugesetzbuch
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
BbgVermG	Brandenburgisches Vermessungsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HHpl.	Haushaltsplan

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.01.2018	06.02.2018	<p>Die am 29. Januar 2018 übersandten Planunterlagen zum o.g. Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 10.10.2017 mitgeteilt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden keine weitergehenden Erfordernisse der Raumordnung geltend gemacht.</p> <p><b>Hinweis</b> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 05.02.2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 07.05.2018. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</p> <p><b>Schreiben vom 10.10.2017</b> Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 7.09.2017 teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p><b>1. Inhalt der Planungsabsicht</b> Überplanung einer ca. 1,64 ha großen vorwiegend gärtnerisch genutzte Fläche mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden beidseitig des Grenzweges und nördlich der Marthastraße. Die Stadt beabsichtigt die Festsetzung eines reinen Wohngebietes (ca. 1,3 ha).</p>	26.03.2018				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				<p><b>2. Beurteilung der Planungsabsicht</b>                      Die Erfordernisse der Raumordnung, die die Grundlage der landesplanerischen Beurteilung bilden, ergeben sich insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</li> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235)</li> <li>- Der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. II – 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</li> </ul> <p><b>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</b>                      Für das angezeigte Plangebiet enthält die Festlegungskarte 1 des LEP B-B keine flächenbezogenen Festlegungen. Für die Beurteilung sind vor allem folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Demographischen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang von Bevölkerung - § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG</li> <li>- Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m § 5 Abs. 1 LEPro 2007.</li> <li>- Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Innerhalb der Gemeinden soll eine Konzentration der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen auf die siedlungsstrukturell und funktional geeigneten Siedlungsschwerpunkte angestrebt werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden – Grundsatz 4.1 (G) LEP B-B i. V. m. § 5 Abs. 3 LEPro 2007.</li> </ul>	<p><b>Die genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung entsprechend ergänzt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen – Ziel 4.2 (Z) LEP B-B.</li> <li>- Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist in Zentralen Orten möglich – Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B.</li> <li>- Bei Entwicklung neuer Siedlungsflächen sollen die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden und bei Planung, die Freiraum in Anspruch nehmen den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung beigemessen werden - § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 5.1 (G) Abs. 1 und 2 LEP B-B.</li> </ul> <p><b>Bewertung:</b> Die Stadt Finsterwalde ist gemäß dem Ziel 2.9 LEP B-B als Mittelzentrum festgelegt. Die angezeigte Planung trägt den landesplanerischen Erfordernissen der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf Zentrale Orte Rechnung. Der nach Ziel 4.2 LEP B-B geforderte siedlungsstrukturelle Anschluss der neuen Wohnsiedlungsfläche an vorhandenes Siedlungsgebiet ist gegeben. Die für diese Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die raumordnerischen Grundsätze zur vorrangigen Innenentwicklung und zur sparsamen Inanspruchnahme von Freiraum. Die erforderliche Auseinandersetzung mit den o.a. Grundsätzen solle in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert werden.</p> <p><b>3. Hinweis:</b> Das Plangebiet liegt nach Raumordnungskataster im Bau- schutzbereich des Landeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf.</p> <p>Für Flächen im Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes „Grenzweg“ lagen der Gemeinsamen Landschaftsplanungsabteilung bereits der Vorentwurf der Ergänzungssatzung „Grenzweg“ (Reg. Nr.: GL4-0258/2017) und der Antrag nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grenz-</p>	26.03.2018				
					Die Luftfahrtbehörde wurde im Verfahren beteiligt.				
					<b>Die beiden hier erwähnten Planvorhaben werden nicht weiterverfolgt. Beide Planbereiche sind in den hier zur Aufstellung anstehenden Bebauungsplan eingeflossen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				weg 1“ (Reg.Nr.: GL4-0429/2017) zur Bearbeitung vor.  Wir bitten um zeitnahe Rückäußerung, ob die vorgenannten Aufstellungsverfahren fortgeführt oder eingestellt werden sollen. Im Fall der Einstellung, werden diese Planungen aus dem Planungs- und Informationssystem und dem von uns geführten Raumordnungskataster gelöscht. Diese Zielmitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert werden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.	26.03.2018  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
2	Landesamt für Bauen Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.01.2018	26.02.2018	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15..07.2015, S. 575) geprüft. Gegen den vorliegenden B-Plan-Entwurf, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines reinen Wohngebietes auf Flächen bestehender Gartengrundstücke geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände.  <u>Begründung</u> Belange der v.g. Verkehrsbereiche werden durch den B-Plan nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage. Es grenzt im Norden, Westen und Süden an vorhandene Wohnbebauung an. Die verkehrliche Erschließung ist über den das Gebiet querenden „Grenzweg“ sowie die südlich angrenzende „Marthasträße“ gewährleistet. Flächen für eine Querschnittserweiterung v.g. Verkehrsstra-	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ßen zur Sicherung einer künftigen verkehrlichen Erschließung möglicher weiterer Wohnnutzungen wurden im Planentwurf durch entsprechende Verkehrsflächenausweisung berücksichtigt.</p> <p>Mit der Festsetzung einer max. 2-Geschossigkeit der geplanten Wohngebäude, fügen diese sich in die umgehende Wohnbebauung ein.</p> <p><u>Hinweis</u> Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	26.03.2018				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	29.01.2018	28.02.2018	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand 22.01.2018) des Bebauungsplanes „Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da das Plangebiet im Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf liegt.</li> <li>3. § 18 LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde.</li> </ol> <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde liegt</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ca. 3,5 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh und ca. 1,8 km nordwestlich vom FBP des SLP Finsterwalde-Schacksdorf. Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgesetzten Bauschutzbereichs.</p> <p>Unbeschadet dessen sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlagen und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Schacksdorf. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über den Flugplatzbezugspunkt.</p> <p>Aufgrund der geplanten zweigeschossigen Wohnbebauung ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten.</p> <p>Insoweit bestehen aus ziviler luftfahrtrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt, D. H. der Einsatz von Baugeräten/Kräne/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</li> <li>3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),</li> </ol>	26.03.2018				
					<p>Der Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter Punkt 5.6.2 enthalten.</b></p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.</p> <p>4. Die Beteiligung im o.g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftfahrtrechtliche Zustimmung/Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	26.03.2018 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.01.2018	08.02.2018	Der o. g. Bebauungsplan betrifft keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.01.2018	30.01.2018	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgischer Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24.05.2004 (GVBl. I, S 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, besteht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Baudenkmalpflege wurde im Verfahren betei-</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				ge berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	ligt.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.01.2018	30.01.2018	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2018 und bedanke mich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Sachverhalt Bebauungsplan "Grenzweg". Grundsätzlich bestehen keine Einwände unsererseits, die ausgeschriebene Fläche in ein reines Wohngebiet zu ändern. Dennoch möchten wir anmerken, dass sich angrenzend zu den Flurstücken 182/1 und 182/2 ein Handwerksbetrieb befindet. Von diesem können Immissionen ausgehen. Nach Rücksprache mit dem Dachdecker, wird dieser sein Gewerbe auf dem Grundstück MarthasträÙe 15 weiterhin ausführen. Wir bitten Sie dies in Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Es ist bekannt, dass sich angrenzend an das Plangebiet (in einem Baugebiet das ebenso als Reines Wohngebiet einzustufen ist) ein Handwerksbetrieb (Dachdecker) befindet. Aufgrund der Lages des Betriebes und des Bestandsschutzes beider Nutzungen sind die Nachbarn somit bereits jetzt zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Entsprechende Ausführungen dazu werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</b> <b>Ein Immissionskonflikt mit dem B-Plan „Grenzweg“ ist aufgrund der Betriebsführung und der Anordnung der Gebäude auf dem handwerklichen Grundstück nicht zu erwarten, siehe auch Stellungnahme Ifd. Nr. 10 - Landesamt für Umwelt.</b>				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	29.01.2018	29.01.2018	Der Handwerksverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf zum Bebauungsplan „Grenzweg“ mit Planungsstand 22.01.2018. Die Stadt Finsterwalde plant mit diesem Bebauungsplan die Neuschaffung von Wohnbaugrundstücken, um das mangelnde Angebot im städtischen Bereich des Mittelzentrums und den damit verbundenen weiteren Bevölkerungsverlust zu verhindern. Grundlage bildet lt. Entwurfsvorlage eine hohe Nachfrage an Baugrundstücken, die durch die Mobilisierung von Baulücken privater Eigentümer kurzfristig nach Aussage der Stadt					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nicht erfüllt werden kann. Wir empfehlen der Stadt Finsterwalde, rein vorsorglich, im Rahmen der Wohnbebauung auch immer die fußläufige Erreichbarkeit von Handels-, Dienstleistungs- und Nahversorgungsanlagen auf der Grundlage des beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Beschluss aus 2009 Aktualisierung/Fortschreibung empfohlen) zu prüfen. Langfristig und unter Beobachtung des demographischen Wandels kann eine nachhaltige Stadtentwicklung nur gelingen, wenn im Zusammenhang der Beachtung vorhandener Ressourcen und deren Sicherung für alle beteiligte Rechnung getragen wird.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	26.03.2018				
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg Ref. T 25, Technischer Umweltschutz PF 60 10 61 14410 Potsdam	29.01.2018	26.02.2018	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfBundU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Sachstand Planung:</u> Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzun-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				<p>gen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen seitens der Stadt Finsterwalde angestrebt. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar anschließend an die beidseitig am Grenzweg bereits lokalisierte Wohnbebauung und soll als Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt werden. Derzeit befinden sich bereits Erholungsgärten mit lockerer Bebauung (vorrangig Gartenlauben und Schuppen) im Geltungsbereich, deren Eigentümer ein dauerhaftes Wohnen auf den Grundstücken anstreben. Das Planverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne gesonderte Umweltprüfung.</p> <p><u>Stellungnahme</u> Nach Prüfung der Planunterlagen mit Stand Vorentwurf vom 22.01.2018 hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Wohngebietsplanung keine Bedenken. Ausgehend von Standortlage und aktuellem Nutzungsbestand im Umfeld und der näheren Umgebung des Plangebietes sind Immissionskonflikte nicht erkennbar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.01.2018	22.02.2018	<p>Mit dem Schreiben vom 29.01.2018 übersandten Sie Unterlagen zu dem o.g. Planvorentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> bestehen vom Grundsatz her keine Einwände gegen den o.g. Planvorentwurf. Empfohlen wird, den bisherigen Verzicht auf die Festsetzung einer Bauweise nochmals zu überprüfen.</p> <p>Bei der Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sollten auch evtl. erforderliche Wendemöglichkeiten berücksichtigt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt, im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.</b></p> <p><b>Der Grenzweg bindet östlich in die Lichterfelder und Margaretstraße an, ein Wendehammer ist daher nicht erforderlich. Für die MarthasträÙe</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				<p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> gibt zum B-Plan „Grenzweg“ in Finsterwalde, Vorentwurf vom 22.01.2018 folgende Stellung:</p> <p>Der Begründung zum Bebauungsplan "Grenzweg" entnommene Textpassagen sind fett hinterlegt.</p> <p>Auf der Seite 14 der Begründung ist unter Punkt 6.1 Biotopkartierung Folgendes zu entnehmen:  <b>Das Plangebiet ist im Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde in unterschiedliche Biotoptypen unterteilt. Im Norden des Geltungsbereichs, oberhalb des Grenzweges, ist die Fläche als Kleinsiedlung (OSE 12124) kartiert und unterhalb des Grenzweges, im Süden des Geltungsbereiches, als Kleingartenanlagen in Siedlungen ohne großartige Bebauung (PK 10150). Die bebauten Flächen beschränken sich auf Nebenanlagen, die Erholungsgärten bilden die überwiegende Fläche. Des Weiteren quert die untergeordnete Straße „Grenzweg“ das Plangebiet und bildet eine Verbindung von der übergeordneten Straße „Dresdener Straße“.</b></p> <p><u>Bemerkung uNB</u>                      Der Biotopkartierungs-Code OSE 12124 Kleinsiedlung und ähnliche Strukturen muss laut Biotopkartierungsschlüssel Brandenburg richtig heißen OSE 12280. Das sollte berichtigt</p>	<p>werden zusätzliche Flächen gesichert, die ein Wenden von PKW ermöglichen (Breite ca. 14,5 m). Es erfolgt lediglich die Ausweisung von zwei neuen Grundstücken, der Bestand wird über die bereits vorhandene Verkehrsfläche (ohne Wendehammer) erschlossen. Eventuell sind die Mülltonnen am Tage der Abholung durch die Anlieger im Kreuzungsbereich zur Elsastraße zur Abholung bereitzustellen. Für die Ausweisung von nur zwei neuen Grundstücken wird das Erfordernis eines Wendehammers für größere Fahrzeuge an dieser Stelle nicht gesehen.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Biotoptyp OSE 12124 Kleinsiedlung aus dem Jahr 2003 wird entsprechend des Biotopkartierungsschlüssel</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>werden.</p> <p>Auf der Seite 15 der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist unter Punkt 6.2 Tier/Artenschutz Folgendes zu entnehmen:  <b>Die Stadt Finsterwalde hat einen Fachbeitrag des Artenschutzes einschließlich faunistischer Erfassungen (Brutvögel, Zauneidechse) veranlasst. Die Untersuchungen werden im Frühjahr 2018 beginnen.</b></p> <p><u>Bemerkung uNB</u>                      Eine abschließende Beurteilung des eingereichten B-Planes kann erst nach Vorliegen des Artenschutzfachbeitrages erfolgen.                      Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach (Tel. 035 35 1 46 93 21).</p> <p>Die <b>untere Wasserbehörde</b> hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> stimmt dem o. g. Planvorentwurf ohne Hinweise zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Praktische Denkmalpflege                      Wünsdorfer Platz 4/5                      15806 Zossen   OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Bodendenkmalpflege                      Außenstelle Cottbus                      Juri-Gagarin-Str. 17                      03046 Cottbus.</p>	<p>26.03.2018</p> <p><b>Brandenburgs in OSE 12280 aktualisiert.</b></p> <p><b>Die Ergebnisse artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden in den Planentwurf Eingang finden. Hier handelt es sich erst um die frühzeitige Beteiligung mit dem Planvorentwurf.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> (StVA, Reg.-Nr. 2018U00069) teilt Folgendes mit:  Vorschriften des BbgStrG und der StVO stehen der Planung nicht entgegen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Es wird über eine kommunale Verkehrsfläche erschlossen. Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Dem Vorhabenträger sollte dargelegt werden, dass Ansprüche zur Verbesserung bzw. zum Ausbau der Straße aus der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht herzu-leiten sind.</p> <p>Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Ver- und Ent-sorgung über diese eher wenig ausgebaute Verkehrsfläche für die zukünftige Grundstücksnutzung gesichert werden muss. Begegnungsverkehr ist hier nur eingeschränkt, Wen-devorgänge für Müllfahrzeuge, Öltankwagen etc. sind hier nicht möglich. Deshalb ist zu prüfen, ob auf dem in Rede stehenden Grundstück Flächen dafür freizuhalten sind bzw. im öffentlichen Bereich nachgewiesen werden können. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind dem StVA für die Straße nicht bekannt.</p> <p>Die <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> gibt folgende Hinweise:  Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48</p>	<p>26.03.2018</p> <p><b>Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich hier jedoch um einen Angebotsbebauungsplan (keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan), ein Vorhabenträger ist demzufolge nicht vorhanden.</b></p> <p><b>Der Grenzweg bindet östlich in die Lichterfelder und Margaretstraße an, ein Wendehammer ist daher nicht erforderlich. Zur Sicherung eines möglichen Straßenausbaus wurden nördlich entlang der vorhandenen Straße auf den derzeitigen privaten Flächen, weitere Verkehrsflächen festgesetzt, so dass eine Verkehrsflächenbreite von insgesamt 10 m realisiert werden kann. Für die Marthastrasse werden zusätzliche Flächen gesichert, die ein Wenden von PKW ermöglichen (Breite ca. 14,5 m). Es erfolgt lediglich die Ausweisung von zwei neuen Grundstücken, der Bestand wird über die bereits vorhandene Verkehrsfläche (ohne Wendehammer) erschlossen. Eventuell sind die Mülltonnen am Tage der Abholung durch die Anlieger im Kreuzungsbereich zur Elsastraße zur Abholung bereitzustellen. Für die Ausweisung von nur zwei neuen Grundstücken wird das Erfordernis eines Wendehammers für größere Fahrzeuge an dieser Stelle nicht gesehen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden in die Begründung Bebauungsplan aufgenommen, das städtische Ordnungsamt teilt mit, dass 2019 das Anlegen eines</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				<p>m³/h (800 l/min) für das Gebiet und für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und nachzuweisen. Die Zufahrt nach Bauordnung muss gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere die Objekte die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.</p> <p>Eine Bewertung des vorbeugenden / baulichen Brandschutzes erfolgt in dieser Stellungnahme nicht.</p> <p>Hierzu werden sich Weitere im Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans in der Stadt Finsterwalde bestehen von Seiten des <b>Gesundheitsamtes</b> keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung) des vorgesehenen Baugrundstückes gesichert sein.</p> <p>Um auf die gestiegene Nachfrage an Bauland für die Wohnbebauung zu reagieren, möchte die Stadt Finsterwalde das Gebiet beidseits des Grenzweges als Wohnbaufläche ausweisen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan soll Planrecht geschaffen werden.</p> <p>Gegen den Planvorentwurf vom 22. Januar 2018 bestehen seitens des <b>Sachgebietes Landwirtschaft</b> keine Einwände, da das Gebiet weder landwirtschaftlich genutzt wird, noch Nutzflächen als solche dort gemeldet sind.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p>	<p><b>neuen Brunnens vorgesehen ist.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Der Bebauungsplan wird auf einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigten Planunterlage erstellt.</b></p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABI. S. 846) zu beachten. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>In der <u>Anlage 1</u> ist die nächst gelegene Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	26.03.2018				
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	29.01.2018	08.02.2018	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.	<b>Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 5.3 aufgenommen.</b>				
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	29.01.2018	08.02.2018	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>2. Für die Abwasserentsorgung des Bebauungsplangebietes ist im Grenzweg im Bereich des Flurstücks 196 die Errichtung einer Abwasserpumpstation notwendig.</li> <li>3. Auf dem Flurstück 73 befindet sich eine Schmutzwasserleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, die nicht überbaut werden darf. Für diese Leitung ist eine Dienstbarkeit einzutragen.</li> <li>4. Die weiteren Ausführungen im Punkt 5.3 „Ver- und Entsorgung“ berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.</li> </ol>	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.  <b>Die Hinweise unter Punkt 2 und 3 werden in der Begründung unter dem Punkt 5.3 entsprechend ergänzt. Die Lage der Schmutzwasserleitung (Punkt 3) wurde bereits bei der Ausweisung Baufelder berücksichtigt.</b>  Keine Abwägung erforderlich.				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	29.01.2018	02.02.2018	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CO. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				<p>Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neudorf (NHN) Gas mbH &amp; Co. KG, der Rathenower Netz GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die anderen Netzbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	29.01.2018	29.01.2018	<p>Nach Prüfung der Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.01.2018	20.02.2018	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. J/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  26.03.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung.  Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Grenzweg" stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.  Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	29.01.2018	02.02.2018	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter dem Punkt 5.6.3 enthalten.</b>				
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	29.01.2018	29.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	29.01.2018	06.02.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweis wird zu Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.				
23	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	29.01.2018	01.03.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
27	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Brandenburg Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	29.01.2018	01.02.2018	Der Planungsbereich B-Plan „Grenzweg“ befindet sich außerhalb einer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV mbH (LMBV).  Im Vorhabenbereich sind keine Maßnahmen der LMBV zu berücksichtigen, daher gibt es seitens der LMBV auch keine Einwendungen gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Sofern sich der Planungsbereich nicht ändert, ist die Einbeziehung der LMBV in das weiterführende Planverfahren nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	29.01.2018	29.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.01.2018	19.02.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.01.2018	07.02.2018	Mit dem Schreiben vom 29.01.2018 haben Sie das o.g. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
				Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. Ausgleichsflächen sollten möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.</b>				
33	Stadtverwaltung Sonnevalde Schulstraße 3 03249 Sonnevalde	29.01.2018	29.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen für Massen und Sallgast	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	29.01.2018	06.02.2018	Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigne Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: - Löschwasseranschluss im Planungsgebiet kritisch - nach Arbeitsblatt W 405 liegen die vorhandenen Löschwasserbrunnen nicht im Umkreis von 300 m um den Bebauungsplan „Grenzweg“ - für den Bereich wird ein Löschwasserbrunnen im HHpl. 2019 aufgenommen ()	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					26.03.2018				
39	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
41	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	29.01.2018	29.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
<b>Hinweis der Verwaltung</b>									
					<p>Das Flurstück 176 südlich der MarthasträÙe (siehe Plan in der Anlage 2, rote dünne Linie) wird bis zur Nutzungsartengrenze (Übergang Garten zur Brachfläche) in den Planbereich (gestrichelte rote Linie) einbezogen.</p> <p>Zum einen erfolgt dadurch eine beidseitige Erschließung (städtebauliche Begründung) zum anderen hat die Eigentümerin sich im Verfahren 2 x mündlich erkündigt, da auch zu diesem Grundstück Bauinteresse bestehen soll.</p>				
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planauslegung und Erörterung in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 16.03.2018</b>									
Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.									



Anlage 1: Kampfmittelverdachtsfläche in Finsterwalde (graue Fläche um den Flugplatz)



Anlage 2 Arrondierungsfläche (Einbeziehung in das Plangebiet), dünne rote Linie mit Kreuz

